

Gewaltenteilung

Aufgaben des G. in den Betrieben tragen die Betriebsleiter und leitenden Mitarbeiter die Verantwortung. Sie werden neben den Sicherheitsinspektoren als *Arbeitsschutzverantwortliche* im Sinne des AGB bezeichnet. Alle leitenden Mitarbeiter in Bereichen der Produktion und Produktionsvorbereitung müssen einen Befähigungsnachweis im G. und / Brandschutz besitzen. Sie haben die Werkstätigen im G. sowie im Brandschutz regelmäßig zu unterweisen (Arbeitsschutzbelehrungen). Leitung, Planung und Organisation der Produktion und G. sowie Brandschutz bilden in allen Phasen eine Einheit, und Unfälle sind vermeidbar. Erziehung und Selbsterziehung aller Werkstätigen zu einem bewußten Verhalten zu den Erfordernissen des G. und des Brandschutzes ist Voraussetzung und Bestandteil Z sozialistischer Arbeitsdisziplin. Die Einhaltung der Bestimmungen des G. und Brandschutzes unterliegt der strengen Kontrolle und Überwachung durch besondere Staatsorgane und die Gewerkschaften.

Gewaltenteilung - bürgerliches Prinzip der Organisation der Staatsgewalt. Danach sollen Legislative (Gesetzgebung), Exekutive (Ausführung der Gesetze) und Jurisdiktion (Rechtsprechung) verschiedenen, voneinander unabhängigen Trägern der Staatsgewalt übertragen werden: dem Parlament, der Regierung und Verwaltung sowie der Justiz, die sich zugleich wechselseitig beeinflussen und kontrollieren. Eine solche Dreiteilung der Gewalten bildet nach Auffassung der Vertreter dieses Prinzips die notwendige Garantie, um Machtmißbrauch zu verhindern, Freiheit und Demokratie zu sichern. Die Lehre von der G. war von Montesquieu (1689-1755) in seinem Werk „Der Geist der Gesetze“ (1748) entwickelt worden. Sie begründete den Anspruch der aufstrebenden Bourgeoisie auf Einschränkung der absoluten Monarchie in Frankreich und auf Teilhabe an der politischen Macht. Eine wirkliche G. hat es nie gegeben, aber sie wird bis heute als unabdingbares Prinzip des bürgerlichen Staates von dessen Verfechtern hingestellt, und sie bestimmt vielfach die äußere Form der Organisation des Staates. In der Gegenwart weiß die Monopolbourgeoisie in der Regel alle Teile des Staates zu beherrschen, und die G. erweist sich als „die profane ... Teilung der Arbeit“ (Engels); jedoch dient die Lehre von der G. vor allem dazu, das Parlament in seinen Befugnissen einzuschränken, seinen Einfluß zu schwächen und ihm andere Staatsorgane entgegenzusetzen, mit deren Hilfe nötigenfalls progressive Maßnahmen des Parlaments verhindert werden können. Für die sozialistische Gesellschaft ist das Prinzip der G. strikt abzulehnen, weil es mit der Machtvollkommenheit der / Volksvertretungen als Verkörperung der / Volkssouveränität nicht zu vereinbaren ist.

Gewerbegenehmigung - zur selbständigen Ausübung privater Gewerbetätigkeit, z.B. als privater Handwerker, Einzelhändler oder Gastwirt, erforderliche

staatliche Z Erlaubnis. Private Handwerker und Gewerbetreibende erbringen in nicht geringem Umfange / Dienstleistungen (z. B. Z hauswirtschaftliche Dienstleistungen und Reparaturen Z persönliche Dienstleistungen) sowie unmittelbare Versorgungsleistungen für die Bevölkerung. Mit der G. und mit damit evtl. verbundenen Z Auflagen des zuständigen örtlichen Rates werden Inhalt und Umfang der privaten Gewerbetätigkeit bestimmt, um die Interessen des Gewerbetreibenden mit den Bedürfnissen der Bevölkerung und den konkreten Bedingungen im jeweiligen Territorium in Übereinstimmung zu bringen. Die Erteilung der G. richtet sich nach der VO über die Förderung des Handwerkes bei Dienst- und Reparaturleistungen und die Regelung der privaten Gewerbetätigkeit vom 12. Juli 1972 (GBl. II 1972 Nr. 47 S.541) i. d. F. der VO vom 21. August 1975 (GBl. I 1975 Nr. 36 S. 642). Die Räte der Städte und Gemeinden sind für die Bereitstellung von Gewerberaum verantwortlich (§ 2 der VO über die Lenkung des Gewerberaumes vom 6. 2.1986, GBl. I 1986 Nr. 16 S. 249). Künstlerische Tätigkeit bedarf keiner G., für ihre Ausübung gelten spezielle Rechtsvorschriften. Ebenso ist keine G. erforderlich für die Tätigkeit von Rentnern und Hausfrauen, die Dienstleistungen für die Bevölkerung erbringen, wenn die Einnahmen daraus 3 000 Mark jährlich nicht übersteigen, für nebenberufliche Sammlertätigkeit (z.B. Sekundärrohstoffe, Heilkräuter) sowie für die Tätigkeit als Kleinproduzent landwirtschaftlicher Erzeugnisse, wenn für die Einnahmen Steuerfreiheit besteht.

Gewerberaum - Baulichkeiten oder Räume in Gebäuden, überdachte Flächen oder abgegrenzte Freiflächen, die für eine gewerbliche Tätigkeit (Erbringen von Produktions-, Dienst-, Reparatur-, Betreuung- oder Versorgungsleistungen), für Verwaltungszwecke oder zur Lagerhaltung genutzt werden oder dafür geeignet sind. Für die Lenkung des G. sind die Räte der Städte, Stadtbezirke und Gemeinden verantwortlich (VO über die Lenkung des Gewerberaumes vom 6.2.1986, GBl. I 1986 Nr. 16 S.249). Sie haben Erfassung, Verteilung, Nutzung und Auslastung von G. zu sichern und darauf Einfluß zu nehmen, daß Z Rechtsträger, Eigentümer, Verfügungsberechtigte und Nutzer von G. ihren Pflichten zur Instandhaltung, Instandsetzung, Modernisierung sowie zum Um- und Ausbau nachkommen. Sie können Rechtsträgern, Eigentümern und Nutzern zur Durchsetzung erforderlicher Maßnahmen Z Auflagen erteilen. Die Nutzung von G. setzt voraus, daß er vom zuständigen Rat zugewiesen wurde. Die Zuweisung von G. können private Handwerker, Gewerbetreibende sowie andere Bürger beantragen, wenn sie eine Z Gewerbegenehmigung oder eine andere staatliche Genehmigung zur Ausübung gewerblicher Tätigkeit besitzen. Der Antrag ist schriftlich zu stellen und zu begründen. Private Handwerker und Gewerbetreibende können diesen Antrag mit dem Antrag auf Gewerbegenehmigung verbinden. Der zuständige örtliche Rat entscheidet innerhalb einer Frist von 4 Wochen über den Antrag. Nach der staat-